

Mit Putzweimern gegen die Flut

Können Jugendschutzgesetze gefährdende Inhalte im Internet aufhalten?

Es ist schon schwierig, die gegenwärtige Menge an Fernsehsendern und das dazugehörige Programm halbwegs zu kontrollieren, für die FSF ebenso wie für die Landesmedienanstalten. Aber Fernsehen ist öffentlich, und so geht jeder, der bestimmte Bestimmungen des Jugendschutzes allzu sehr ignoriert, zumindest das Risiko ein, aufzufallen und die Konsequenzen tragen zu müssen. Immerhin: Man weiß, wo der Übeltäter sitzt, man hat ein Instrumentarium, um im Fall von Verstößen angemessen zu reagieren. Und weil das jeder weiß, werden im Großen und Ganzen die Regeln eingehalten.

Wenn man sich in Kenntnis der Kriterien, die für pornographische oder gewaltverherrlichende Darstellungen im Fernsehen gelten, im Internet auf die Suche nach entsprechendem Material macht, lernt man das Fernsehen bald zu schätzen. Selbst bei der Eingabe völlig harmloser Suchbegriffe (z. B. Britney Spears) landet man durch entsprechende Verknüpfungen bei einem Pornoanbieter, der einen, nach an Details nicht zu überbietender Darstellung von Fessel- oder Fäkalsex, auffordert, nun die Kreditkartennummer einzugeben. Auch die Eingabe des Begriffs „Jugendschutz“ lässt einen zuweilen auf Darbietungen stoßen, die eher das betreffen, was der Jugendschutz zu unterbinden sucht.

In den letzten Monaten wird, angeregt durch Vorschläge der Landesmedienanstalten, darüber diskutiert, ob man deren Zuständigkeit durch erweiterte gesetzliche Regelungen auf Mediendienste ausweitet. Denn, so das Argument, auch die Fernsehsender haben ein immer aufwendigeres Angebot im Netz, das z. T. direkt mit deren Sendungen korrespondiert. Warum sollen die Landesmedienanstalten, die für die Kontrolle des Fernsehangebots zuständig sind, sich nicht auch um die Internetauftritte der Sender kümmern?

Hierfür brauchten sie allerdings eine gesetzliche Kompetenz, die wohl alle Mediendienste miteinbeziehen müsste – und da wird die Sache schwierig. Denn die Instrumente, Jugendschutzbestimmungen im Fernsehen durchzusetzen, sind im Netz meist unbrauchbar. Sendezeitbeschränkungen funktionieren nicht, viele Anbieter haben ihren Sitz im Ausland und können sich so möglichen Sanktionen entziehen, manche werden vielleicht dann ins Ausland gehen, wenn sie mit härterer Kontrolle in Deutschland rechnen müssen. Ob es Sinn macht, gesetzliche Regeln aufzustellen, die dann nicht durchsetzbar sind, ist umstritten. Die einen meinen, der Staat müsse deutlich machen, wo die Grenzen der Freiheit liegen und sich so klar von entsprechenden Angeboten distanzieren, andere befürchten, gesetzliche Regeln geraten zur Farce, wenn sie keine Aussicht auf Durchsetzbarkeit haben.

jugendschutz.net, eine kleine, aber sehr aktive Stelle, die die Obersten Landesjugendbehörden zur Kontrolle des Mediendienstestaatsvertrags eingerichtet haben, geht nur in Ausnahmefällen den Weg von rechtlichen Schritten, sondern versucht zunächst, Anbieter – auch die aus dem Ausland – auf Verstöße sowie mögliche Konsequenzen hinzuweisen. Und das mit Erfolg, denn viele Anbieter erweisen sich als gutwillig und verändern oder verschlüsseln ihr Angebot. Diese Erfahrung sollte man in jedem Fall bei der Diskussion neuer gesetzlicher Vorschriften berücksichtigen.

Aber auch die FSF ist gefragt, sich zumindest mit den Angeboten zu beschäftigen, die von ihren Mitgliedssendern ins Netz gestellt werden. Grundsätzlich wäre die Selbstkontrolle ein geeigneter Weg, um auch im Internet ein Mindestmaß an Jugendschutz zu gewährleisten. Aber dafür wäre ein gesetzlicher Rahmen notwendig, der die Anbieter motiviert, der Selbstkontrolle beizutreten und der für den Fall von Grenzüberschreitungen eine Missbrauchskontrolle bereitstellt.

Die Diskussion dessen, was im Rahmen der neuen Herausforderungen für den Jugendschutz sinnvoll und notwendig ist, hat gerade erst begonnen, und die FSF wird sich aktiv daran beteiligen. Wir hoffen, dass in Kooperation mit allen Beteiligten etwas Vernünftiges dabei herauskommt.

Ihr Joachim v. Gottberg